

Benutzungsordnung für die Überlassung von Sport-
und Mehrzweckhallen der Stadt Radolfzell

Inhalt

Benutzungsordnung für die Überlassung von Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Radolfzell	1
Geltungsbereich	3
Teil I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Vergabe / Schließzeiten	3
§ 2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	4
§ 3 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Abfallentsorgung	4
§ 5 Schließung, Schlüsselgewalt	4
§ 6 Haftung der Stadt Radolfzell	5
§ 7 Haftung des Nutzers, Versicherungen	5
§ 8 Hausrecht	6
§ 9 Nutzungsentgelt	6
§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz	6
Teil II der Benutzungsordnung	6
Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen zum Zwecke des Schul- und Vereinssports	6
§ 11 Ordnungs- und zweckgemäßer Gebrauch	6
§ 12 Aufsichtsführende Person	7
§ 13 Sonstige Bestimmungen	7
Teil III der Benutzungsordnung	7
Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen zum Zwecke sonstiger Veranstaltungen	7
§ 14 Nutzungsart und Umfang	7
§ 15 Antragstellung, Vertragsabschluss	8
§ 16 Nutzer, Veranstalter, Veranstaltungsleiter	8
§ 17 Vertragsgegenstand	9
§ 18 Nutzungsentgelt	9
§ 19 Übergabe / Rückgabe	10
§ 20 Gastronomische Bewirtschaftung, Garderobe	10
§ 21 Werbung	10
§ 22 GEMA / GVL / Künstlersozialkasse	11
§ 23 Rücktritt vom Vertrag	11
§ 24 Ausfall, Stornierung, Absage von Veranstaltungen	11
§ 25 Abbruch von Veranstaltungen	12
§ 26 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung	12
§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	12
Örtliche Besonderheiten	14
Buchenseehalle Göttingen	14
Tegginger Halle	14

Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für die Überlassung, der in Trägerschaft der Stadt Radolfzell stehenden Sport- und Mehrzweckhallen. Diese dienen der Durchführung des Schul- und Vereinssports mit Trainings- und Wettkampfbetrieb. Darüber stehen sie den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen baurechtlichen Bestimmungen zur Verfügung (z. B. Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen).

Teil I regelt allgemeine Bestimmungen, Teil II die Überlassung der Hallen zum Zwecke des regelmäßigen Schul- und Vereinssports, Teil III die Überlassung zum Zwecke sonstiger Veranstaltungen.

Zu den städtischen Sport- und Mehrzweckhallen zählen insbesondere die

- | | |
|---|----------------|
| • Mehrzweckhalle Böhringen | Mehrzweckhalle |
| • Schulturnhalle Böhringen | Sporthalle |
| • Gymnastikhalle an der Storchenschule | Sporthalle |
| • Buchenseehalle Güttingen | Mehrzweckhalle |
| • Berthold Wiggenhauser Halle Güttingen | Sporthalle |
| • Litzelhardthalle Liggeringen | Mehrzweckhalle |
| • Markolfhalle Markelfingen | Mehrzweckhalle |
| • Mindelseehalle Möggingen | Mehrzweckhalle |
| • Homburghalle Stahringen | Mehrzweckhalle |
| • Ratoldushalle | Sporthalle |
| • Gymnastikhalle an der Ratoldusschule | Sporthalle |
| • Sonnenrainhalle | Sporthalle |
| • Unterseehalle | Sporthalle |
| • Tegginger Halle | Sporthalle |

Nutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts, welcher die oben genannten Räume und Flächen zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen werden.

Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Nutzers gelten nicht, wenn die Stadt Radolfzell sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von der vorliegenden Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Benutzungsordnung.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vergabe / Schließzeiten

1. Die Hallen dienen während der täglichen Schulzeit bis 18.00 Uhr in erster Linie der Erteilung des Unterrichtes im Schulsport. Im Anschluss daran stattfindende Vereinstätigkeit ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die genauen Uhrzeiten sind in den Belegungsplänen der Hallen geregelt.
2. Für die Belegung der Sporthallen in der Kernstadt ist die Abteilung Schulen und Sport zuständig. Für den Trainingsbetrieb wird von der Interessensgemeinschaft (IG) Sport e.V. in Abstimmung mit den Vereinen ein Belegungsplan im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird hierbei keine Einigung erzielt, entscheidet die Abteilung Schulen und Sport.
3. Für die Belegung der Mehrzweckhallen in den Ortsteilen ist die jeweilige Ortsverwaltung zuständig.

4. Die Überlassung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen erfolgt auf Basis von konkreten Anträgen und Verträgen. Der Abschluss von Verträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Die Übermittlung von Anträgen und Vertragsausfertigungen kann auch auf elektronischem oder postalischem Weg erfolgen.
5. Werden die Einrichtungen aus besonderen Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der Nutzer vor.
6. In der Ferienzeit und an Feiertagen sind die Hallen geschlossen. Die Nutzung einer Halle kann in Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie ist bei der Abteilung Schulen und Sport, bzw. der Ortsverwaltung zu beantragen.

§ 2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Nutzer hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Ausdrücklich untersagt ist in allen Einrichtungen
 - a) Rauchen
 - b) Mitbringen von Tieren (Ausgenommen Assistenz- oder Diensthunde)
 - c) Offenes Licht
 - d) Anbringen von Anschlägen an Wänden
2. Die Reinigung der benutzten Hallenteile hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Es dürfen nur zugelassene bzw. für den Hallenboden geeignete Reinigungsmittel verwendet werden. Die Kosten für eine eventuelle zusätzliche Reinigung trägt der Nutzer. Nach der Veranstaltung ist die Halle besenrein zu verlassen.
3. Die Notausgänge sind bei allen Arten der Nutzung unbedingt freizuhalten. Bei einem auftretenden Schadensereignis ist unverzüglich über die 110 (Polizei) bzw. 112 (Rettungsdienst, Feuerwehr) ein Notruf abzusetzen.
4. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zum Be- und Entladen kann nach Rücksprache mit dem Hausmeister eine Zugangsmöglichkeit der Halle angefahren werden.

§ 4 Abfallentsorgung

Der Nutzer verpflichtet sich Abfall zu vermeiden bzw. zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Die Stadt Radolfzell behält sich vor, die Entsorgung vorgefundenen Abfalls dem letzten Nutzer oder den im Hallenbuch Letztgenannten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schließung, Schlüsselgewalt

Grundsätzlich hat der zuständige Hausmeister die Schlüsselgewalt und ist für die Schließung des Gebäudes zuständig. Wurden an die Nutzer Schlüssel/Transponder ausgegeben, verpflichtet es diese zur ordnungsgemäßen Sicherung der Gebäudehülle bzw. Schließen der einzelnen Eingangstüren zu den Räumen, ebenso den Fenstern. Ein eventueller Schlüssel-/Transponderverlust ist unverzüglich dem Hausmeister, der Abteilung Schulen und Sport, oder der Ortsverwaltung anzuzeigen. Der Nutzer hat für sämtliche Schäden, die der Stadt aus dem Verlust des Schlüssels/Transponders entstehen, Schadensersatz zu leisten. Diese Schäden umfassen auch einen etwa erforderlichen Austausch der Schließanlage.

§ 6 Haftung der Stadt Radolfzell

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt Radolfzell auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Räumen und Flächen sowie ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die Stadt Radolfzell bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
2. Die Stadt Radolfzell übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
3. Die Stadt Radolfzell haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Nutzer auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Radolfzell erleidet oder wenn die Stadt Radolfzell ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Stadt Radolfzell auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Stadt Radolfzell zu vertreten, haftet die Stadt Radolfzell abweichend von Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Stadt Radolfzell für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Stadt Radolfzell.

§ 7 Haftung des Nutzers, Versicherungen

1. Der Nutzer trägt die Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen und Flächen hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
2. Der Nutzer hat die überlassenen Räume und Flächen sowie deren Einrichtungen in dem Zustand an die Stadt Radolfzell zurückzugeben, indem er sie von der Stadt Radolfzell übernommen hat. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, durch Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Flächen sowie deren Einrichtungen verursacht werden.
3. Der Umfang der Haftung des Nutzers umfasst neben Personenschäden und Schäden an den Räumen und Flächen sowie deren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass die Nutzung durch Dritte nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden kann.
4. Der Nutzer stellt die Stadt Radolfzell von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Flächen sowie deren Einrichtungen entstehen, soweit diese vom Nutzer, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Stadt Radolfzell und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Stadt Radolfzell, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

5. Bei der Überlassung einer Halle ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgender Mindestdeckung nachweisen oder über die Stadt-/ Ortsverwaltung abzuschließen:
 - 2.500.000,00 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000,00 Euro für Vermögensschäden
 - 500.000,00 Euro für Mietsachschäden an Räumen / Gebäuden
 - 50.000,00 Euro für Mietsachschäden an beweglichen Sachen
6. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Nutzers im Verhältnis zur Stadt Radolfzell oder gegenüber Dritten.

§ 8 Hausrecht

1. Der Stadt und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
2. Dem Nutzer bzw. Veranstalter und seiner Übungs- bzw. Veranstaltungsleitung steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Stadt zu. Sie sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Lehr- und Übungsstunden bzw. der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
3. Den von der Stadt und den von ihm beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts freier Zugang zu allen Einrichtungen zu gewähren.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung der Stadt Radolfzell in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der zwischen den Vertragsparteien übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).

Teil II der Benutzungsordnung

Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen zum Zwecke des Schul- und Vereinssports

§ 11 Ordnungs- und zweckgemäßer Gebrauch

1. Die Sporthallen bzw. Mehrzweckhallen nebst den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Verwendete Sportgeräte müssen nach Gebrauch ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister oder der Abteilung Schulen und Sport, geltend gemacht werden.

2. Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Geräte sind vor Benutzung durch den Verantwortlichen des Nutzungsberechtigten auf ihre uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden

§ 12 Aufsichtsführende Person

1. Jeder Nutzer hat während der Nutzungsdauer eine Aufsichtführende Person zu bestimmen, deren Anwesenheit verpflichtend ist. Die Nutzung der Halle ist durch den Eintrag im Hallenbuch zu dokumentieren. Besondere Vorkommnisse oder Probleme bei der Hallennutzung (z.B. Schäden) sind ebenfalls einzutragen und zusätzlich dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Ausfertigung des Hallenbuchs befindet sich jeweils im Regieraum. Zur Schadensregulierung und Haftung kann der im Hallenbuch Letztgenannte herangezogen werden.
2. Die Aufsichtführende Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht sowie wasserführende Armaturen abzustellen. Fenster und Türen sind zu verschließen.
2. Übernachtungen in dem Gebäudekomplex bedürfen der Genehmigung der Abteilung Schulen und Sport, bzw. der Ortsverwaltung immer in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung (bei Schulhallen) und sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.
3. Darüber hinaus gelten folgende allgemeine Vorschriften:
 - a) Die Sportböden in Sporthallen dürfen nur mit geeigneten Hallenschuhen betreten werden.
 - b) Die Verwendung von Harz und sonstigen Haftmittel ist untersagt.
 - c) Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
 - d) Auf den Sportflächen und in den Umkleiden und Sanitärräumen der Hallen ist das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet.

Teil III der Benutzungsordnung

Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen zum Zwecke sonstiger Veranstaltungen

§ 14 Nutzungsart und Umfang

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Schul- und Sportbetriebs gelten die jeweils aktuellen Regelungen des Baurechts sowie folgende Regelungen
2. Bei einer zugelassenen Besucherkapazität für mehr als 200 Personen, unterliegen die nachfolgend genannten Mehrzweckhallen als „Versammlungsstätten“ den besonderen Anforderungen der Baden-Württembergischen Verordnung zum Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO). Die maximal zulässigen Besucherkapazitäten der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen bemessen sich dabei wie folgt:

Mehrzweckhalle Böhringen

Bestuhlung: 600 Personen

Bestuhlung mit Tischen: 336 Stühle 84 Tische

Keine Möblierung: 650 Personen

Buchenseehalle Göttingen

Bestuhlung: 598 Personen

Bestuhlung mit Tischen: 432 Stühle 72 Tische

Keine Möblierung: 600 Personen

Litzelhardthalle Liggeringen

Bestuhlung mit Bühne: 484 Personen

Bestuhlung mit Tischen incl. Bühne: 360 Stühle 60 Tische

Keine Möblierung: 650 Personen

Markolfhalle Markelfingen

Bestuhlung: 698 Personen

Bestuhlung mit Tischen: 569 Personen 144 Tische

Keine Möblierung: 698 Personen

Mindelseehalle Möggingen

Bestuhlung: 306 Personen

Bestuhlung mit Tischen: 144 Stühle und 36 Tische

Keine Möblierung: 400 Personen

Homburghalle Stahringen

Bestuhlung: 304 Personen

Bestuhlung mit Tischen: 180 Stühle und 45 Tische

Keine Möblierung: 400 Personen

3. Bei der Durchführung von Veranstaltungen in einer Versammlungsstätte ist der Nutzer für die Umsetzung veranstaltungsbezogener Betreiberpflichten gemäß § 38 VStättVO mit verantwortlich. Die Übertragung dieser Pflichten erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag als Anlage beigefügten „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen“.

§ 15 Antragstellung, Vertragsabschluss

1. Für die Anmeldung stellt die Stadt Radolfzell dem Nutzer ein Antragsformular zur Verfügung, in der alle notwendigen Daten vollständig einzutragen sind. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt unter Angabe
 - a) des gewünschten Veranstaltungstermins und der zeitlichen Dauer der Nutzung
 - b) der Nutzungsart und Titels der Veranstaltung
 - c) des Namens und Anschrift der aufsichtführenden Person / des Veranstaltungsleiters
 - d) der erwarteten maximalen Besucherzahl einer Veranstaltung und der erforderlichen Bestuhlungsart (Reihenbestuhlung, mit Tischen etc.)
 - e) der geplanten veranstaltungstechnischen Aufbauten und Einrichtungen
 - f) der geplanten brandschutzrelevanten Bühnen- und Veranstaltungseffekte

an die Stadt Radolfzell zu übermitteln. Diese prüft die Verfügbarkeit und entscheidet auf Grundlage der Antragstellung und der vorliegenden Benutzungsordnung über die Zulassung.

2. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen nach Zulassung der Nutzung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.
3. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für die Zulassung zur Durchführung einer Veranstaltung offen. Sie werden zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 16 Nutzer, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Nutzer nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z. B. ein Vermittler oder eine Agentur) oder führt der Nutzer die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat er den Veranstalter/ Dritten schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in

Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadt bleibt der Nutzer für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Einrichtungen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag als solche bezeichnet ist.
3. Der Nutzer hat der Stadt Radolfzell vor der Veranstaltung eine aufsichtführende Person namentlich schriftlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters gemäß der VStättVO und nach Maßgabe der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
4. Die Pflichten, die dem Nutzer und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Absage der Veranstaltung führen.

§ 17 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag. Für die rechtzeitige Einholung aller behördlicher Genehmigungen ist der Nutzer verantwortlich.
2. Der Nutzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
3. Veränderungen an überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Nutzers.
4. Die Stadt ist berechtigt, aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Einrichtungen zu betreten.

§ 18 Nutzungsentgelt

1. Das vereinbarte Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag. Das Nutzungsentgelt basiert auf den Angaben des Nutzers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Entgeltordnung der Stadt Radolfzell für die Überlassung von städtischen Sport- und Mehrzweckhallen.
2. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Nutzer, mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich diese, führt dies zur entsprechenden Anpassung der Entgelte.
4. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Nutzer zu tragen. Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist das vereinbarte Entgelt einschließlich der Nebenkosten und der Kosten für sonstige Leistungen mit Zustellung der Rechnung fällig.
5. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich vor der geplanten Veranstaltung zu entrichten. Im Übrigen sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung durch den Nutzer innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadt Radolfzell zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Stadt Radolfzell berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB zu berechnen.

6. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Stadt Radolfzell berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 19 Übergabe / Rückgabe

1. Mit Überlassung der Räume und Flächen können die Stadt Radolfzell und der Nutzer die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen fest, sind diese der Stadt Radolfzell unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
2. Die eingebauten Steuerungsanlagen (z.B. Akustik- und Brandmeldeanlagen) dürfen nur von einer durch den Hausmeister eingewiesenen Person bedient werden.
3. Alle für Veranstaltungen vom Nutzer eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbaudatum restlos und rückstandsfrei zu entfernen und die Räume/ Flächen besenrein an die Stadt Radolfzell zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden.
4. Bei der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen für Veranstaltungen hat der Nutzer gegebenenfalls, in Abstimmung mit dem Hausmeister oder der Ortsverwaltung oder der Abteilung Schulen und Sport, einen Schutzboden, unter Verwendung von geeignetem Klebeband, vor der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verlegen und nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 20 Gastronomische Bewirtschaftung, Garderobe

1. Die gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht an ein bestimmtes Gastronomieunternehmen gebunden. In Hallen, in denen Getränelieferverträge bestehen, sind diese bei einer Bewirtschaftung der Veranstaltung einzuhalten. Die vertragliche Bindung ist beim Antrag auf Hallennutzung bei der Stadt Radolfzell zu erfragen. Für weitere notwendige gastronomische Infrastruktur oder Ausstattung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Etwaige Aufbauten oder Installationen (auch temporär) sind mit der Stadt Radolfzell abzustimmen und bedürfen ihrer Genehmigung.
2. Für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, wie bspw. Hygienevorschriften und die Einholung einer ggf. erforderlichen gaststättenrechtlichen oder gewerberechtlichen Gestattung durch die Ordnungsbehörden ist der Nutzer verantwortlich. Die Nutzung von nicht recyceltem Einweggeschirr bzw. -besteck ist gemäß den Auflagen der Stadt Radolfzell untersagt.
3. Werden auf Wunsch des Nutzers, den Besuchern mobile Garderobenanlagen unbewirtschaftet zur Verfügung gestellt, trägt ausschließlich der Nutzer das Haftungsrisiko für abhanden gekommene Gegenstände der Besucher.

§ 21 Werbung

Werbung für geplante Veranstaltungen liegt in der Verantwortung des Nutzers. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der Stadt Radolfzell. Der Nutzer hält die Stadt Radolfzell unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§ 22 GEMA / GVL / Künstlersozialkasse

1. Die rechtzeitige Anmeldung abgabepflichtiger Werke bei der GEMA oder GVL sowie die fristgerechte Entrichtung dieser Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers. Die Stadt Radolfzell kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Nutzer den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung, der Entrichtung der Gebühren und/oder der Rechnungsstellung gegenüber dem Nutzer verlangen. Soweit der Nutzer zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadt Radolfzell eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren vom Nutzer verlangen.
2. Für alle durch den Nutzer beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Nutzers.

§ 23 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadt Radolfzell ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (z.B. eine Schädigung des Ansehens des Hauses) erfolgt.
 - c) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt.
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Stadt Radolfzell wesentlich geändert wird.
 - f) der Nutzer bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.
 - g) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Nutzer verstoßen wird.
2. Macht die Stadt Radolfzell von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 23 Ziffer 1 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die Stadt Radolfzell muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 24 Ausfall, Stornierung, Absage von Veranstaltungen

1. Führt der Nutzer aus einem von der Stadt Radolfzell nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Stornierungspauschale bezogen auf die vertraglich vereinbarten Entgelte zu leisten. Örtliche Vereine sind von der Stornierungspauschale nicht betroffen. Gleiches gilt, wenn der Nutzer vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Stornierungspauschale beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:
 - a) bis 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
 - b) bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
 - c) weniger als 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen und Flächen. Die Stornierung bedarf der Textform.

2. Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten der Stadt Radolfzell, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister, werden auf Nachweis im Einzelfall berechnet.
3. Ist der Stadt Radolfzell ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der Stornierungspauschale den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und entsprechenden Ersatz vom Nutzer zu verlangen. Dem Nutzer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Stornierungspauschale.

§ 25 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 26 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.
3. Im Fall des Rücktritts gemäß § 26 Ziffer 1 bleibt der Nutzer zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der Stadt Radolfzell, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer einer Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Nutzers. Letzteres gilt auch für von außen auf eine Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Nutzer wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für Veranstaltungen empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.
5. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre der Stadt Radolfzell liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Radolfzell. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern der Nutzer Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Radolfzell als Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Benutzungsordnung, des Vertrags oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

4. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2023 durch den Rat der Stadt Radolfzell in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.
5. Für die einzelnen Hallen gelten zudem örtliche Besonderheiten, die in Anlage 1 geregelt sind.

Radolfzell, 23.05.2023

gez.
Simon Gröger
Oberbürgermeister

Örtliche Besonderheiten

Buchenseehalle Göttingen

Bei Veranstaltungen ist bei einer evtl. Bewirtschaftung der Getränkelieferungsvertrag mit der Firma Kountz, Herrenlandstraße 51, 78315 Radolfzell einzuhalten. Dieser regelt, welche Ware der Nutzer bei Firma Kountz abzunehmen hat und welche Waren, die nicht von Firma Kountz bereitgestellt werden können und über freie Lieferanten besorgt werden können.

Tegginger Halle

Für den Sportbetrieb der Vereine erfolgt der Ein- und Ausgang mit Ausnahme von Notfällen ausschließlich über die Markthallenstraße. Der Schulhof kann nicht für den Aufenthalt während des Vereinssports benutzt werden.

Hallenanmietung

Wichtige Hinweise zur Haftung im Schadensfall

Die Anmietung der Halle erfolgt durch Vertrag. Grundlage für den Vertrag sind die Hallenbenutzungsordnung. Bitte lesen Sie den Vertrag und die Benutzungsordnung sorgfältig durch. Mit diesem Blatt geben wir Ihnen wichtige Informationen über die gesetzliche und vertraglich vereinbarte Haftung. Diese Informationen stellen keine Beratung nach dem Versicherungsvertragsgesetz dar.

Haftung

Für Personenschäden haftet die Stadt Radolfzell am Bodensee im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Nutzer / Vertragsnehmer stellen die Stadt Radolfzell am Bodensee von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Der Vertragsnehmer hat auf seine Kosten für einen ausreichenden Haftpflichtschutz zu sorgen (Veranstalterhaftpflicht).

Die Stadt Radolfzell haftet nicht für selbst eingebrachte Gegenstände / fremdes Eigentum.

Haftpflichtschutz

Dritte, die einen Raum oder eine Halle von der Stadt Radolfzell am Bodensee anmieten möchten, müssen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgender Mindestdeckung nachweisen oder über die Stadt-/Ortsverwaltung abschließen:

- 2.500.000,00 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000,00 Euro für Vermögensschäden
- 500.000,00 Euro für Mietsachschäden an Räumen / Gebäuden
- 50.000,00 Euro für Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Veranstalterhaftpflichtversicherung über die Stadt-/Ortsverwaltung

Die Stadt Radolfzell am Bodensee hat mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) einen Rahmenvertrag. Ihre Veranstaltung können Sie daher günstig über die Stadt-/Ortsverwaltung versichern. **Versichert ist aber nur die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter** (Vereine, Firmen, Privatpersonen etc.), die kommunale Einrichtungen für eigene Veranstaltungen nutzen. Versichert ist das Risiko des Veranstalters **gegenüber Dritten** (z. B. Hallenvermieter oder Besucher) mit den oben genannten Deckungssummen.

Eigene oder angemietete Sachwerte des Veranstalters sind hierüber nicht versichert! Der generelle Abschluss einer (ggf. kurzfristigen) Inventar-, Elektronik- sowie Festhelfer-Unfallversicherung wird dringend empfohlen, sofern nicht bereits vorhanden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr Versicherungsunternehmen. Die Gebäude- oder Inventarversicherung des Gebäudeeigentümers greift nicht für das Inventar von Dritten!

Hiermit erkläre ich, dass ich die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, ggfls. Funktion)

Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

in den kommunalen Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Radolfzell

Stand: Februar 2023

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden "Sicherheitsbestimmungen" für Veranstaltungen, nachfolgend „Sicherheitsbestimmungen“ genannt, gelten für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gelände und in den kommunalen Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Radolfzell. Hierzu zählen folgende Sport- und Mehrzweckhallen (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt):

- Halle Böhringen (Mehrzweckhalle)
- Halle Güttingen (Buchenseehalle)
- Halle Liggeringen (Litzelhardthalle)
- Halle Markelfingen (Markolfhalle)
- Halle Möggingen (Mindelseehalle)
- Halle Stahrigen (Homburghalle)

1.2 Die vorliegenden "Sicherheitsbestimmungen" beruhen auf den Anforderungen der Baden-Württembergischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO BW) und legen die versammlungsstätten-rechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen der Stadt Radolfzell und dem Nutzer nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO BW verbindlich fest. Dienstleister des Nutzers sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Nutzer zu verpflichten.

1.3 Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch die Stadt Radolfzell gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

2. Abstimmen der Bestuhlung und des Veranstaltungsablaufs

Die Überlassung der Veranstaltungsräume und /-flächen erfolgt unter Berücksichtigung von Rettungswegen und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Eine Überschreitung der Besucherkapazitäten ist nicht gestattet. Rechtzeitig spätestens bis vier Wochen vor der Veranstaltung sind alle organisatorischen Details mit der Stadt Radolfzell abzustimmen. Zu den organisatorischen Details zählen insbesondere:

- die Benennung einer Aufsichtführenden Person des Nutzers (Veranstaltungsleiter), die während der Laufzeit der Veranstaltung vor Ort anwesend ist
- die genaue Aufplanung der Veranstaltung, insbesondere mit Angaben zur gewünschten Anordnung von Tischen und Stühlen, zu Ausstellungsständen, Szenenflächen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die maximal erwartete Besucheranzahl
- die vorgesehenen Akkreditierungs-/ Kontroll- und ggf. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für den Einlass.

Änderungen der Nutzungsart z. B. durch Aufbau von Podien, Tribünen oder Sonderkonstruktionen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Radolfzell. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde abgenommen werden.

3. Allgemeine Sorgfalts- und Verhaltenspflichten

3.1 Alle Einrichtungen und Flächen innerhalb der Versammlungsstätten der Stadt Radolfzell sind schonend und pfleglich zu behandeln. Aufgrund der hochwertigen Materialien insbesondere in Fußboden- und Wandbereichen drohen erhebliche Schäden bei Missachtung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen. Bei sonstigen Veranstaltungen ist der vorhandene Schutzboden auszulegen.

3.2 Innerhalb der Versammlungsstätten der Stadt Radolfzell hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4. Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Ausschmückungen

4.1 Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Anlagen (Bühnen-, Studio-, Audio-, Video-, Projektions-, Medientechnik u.a.) sind mit der Stadt Radolfzell abzustimmen.

4.2 Wird dem Nutzer gestattet veranstaltungstechnische Anlagen, Einrichtungen oder Aufbauten selber oder durch von ihm beauftragte Fremdfirmen einzubringen, hat er die Anforderung der VStättVO BW sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V1 „Allgemeine Vorschriften“, DGUV-V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ vollumfänglich in eigener Verantwortung einzuhalten. Das vorgeschriebene Fachpersonal für den Auf- und Abbau technischer Einrichtungen und deren Betrieb während der Veranstaltung nach §§ 39, 40 VStättVO BW, ist in diesem Fall ebenfalls durch den Nutzer auf eigene Kosten zu stellen.

4.3 Das Einbringen eigener veranstaltungstechnischer Anlagen und Einrichtungen durch den Nutzer oder durch von ihm beauftragte Fremdfirmen bedarf stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Radolfzell. In diesem Fall erfolgen die Anschlüsse an das elektrische Versorgungsnetz der jeweiligen Versammlungsstätte der Stadt Radolfzell sowie die Kontrolle der externen Auf- und Abbautätigkeiten durch zugelassene Servicepartner der Stadt Radolfzell auf Kosten des Nutzers. Die durch den Einsatz elektrischer Anlagen des Nutzers verursachten Stromkosten, werden von der Stadt Radolfzell pauschal erfasst und ihm gegenüber abgerechnet. ^[1] ^[2] ^[3] ^[4] ^[5] ^[6] ^[7] ^[8] ^[9] ^[10] ^[11] ^[12] ^[13] ^[14] ^[15] ^[16] ^[17] ^[18] ^[19] ^[20] ^[21] ^[22] ^[23] ^[24] ^[25] ^[26] ^[27] ^[28] ^[29] ^[30] ^[31] ^[32] ^[33] ^[34] ^[35] ^[36] ^[37] ^[38] ^[39] ^[40] ^[41] ^[42] ^[43] ^[44] ^[45] ^[46] ^[47] ^[48] ^[49] ^[50] ^[51] ^[52] ^[53] ^[54] ^[55] ^[56] ^[57] ^[58] ^[59] ^[60] ^[61] ^[62] ^[63] ^[64] ^[65] ^[66] ^[67] ^[68] ^[69] ^[70] ^[71] ^[72] ^[73] ^[74] ^[75] ^[76] ^[77] ^[78] ^[79] ^[80] ^[81] ^[82] ^[83] ^[84] ^[85] ^[86] ^[87] ^[88] ^[89] ^[90] ^[91] ^[92] ^[93] ^[94] ^[95] ^[96] ^[97] ^[98] ^[99] ^[100]

4.4 Nägel, Haken, „Powerstrips“ und dergleichen in oder an Wänden, Böden, und Decken sind ebenfalls nicht gestattet. Zum Fixieren von Kabeln/Leitungen auf Böden darf nur Klebeband verwendet werden, welches rückstandsfrei zu entfernen ist.

5. Beachten von Brandschutzanforderungen

5.1 Die Verwendung von Kerzen, Pyrotechnik und Flammenanlagen ist untersagt. Der Einsatz von Nebelmaschinen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Stadt- bzw. Ortsverwaltung

5.2 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen durch den Nutzer weder in der Halle verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. durch Einsatz von Gasbrennern) gleich welcher Art ist verboten. Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten.

5.3 Die Aufbewahrung (Lagerung) von Verpackungen und Packmitteln aus Kartonagen und anderen brennbaren Materialien in den Versammlungsstätten der Stadt Radolfzell ist ebenfalls nicht gestattet.

5.4 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien (Dekorationen) müssen mindestens aus schwerentflammaren Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

5.5 Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellungsort auf Kosten des Nutzers prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

5.6 Kommt es infolge der Missachtung der vorstehenden Anforderungen zu einer Fehlaktivierung einer Brandmeldeanlage, sind alle dadurch verursachten Kosten durch den Nutzer zu tragen.

6. Benennen einer „Aufsichtführenden Person“ / Veranstaltungsleiter

6.1 Der Nutzer hat der Stadt Radolfzell vor der Veranstaltung eine Aufsichtführende Person namentlich schriftlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO BW wahrnimmt.

6.2 Die Stadt Radolfzell kann verlangen, dass die Aufsichtführende Person / der Veranstaltungsleiter vor Beginn der Veranstaltung an einer gemeinsamen Begehung teilnimmt und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut macht. Die Aufsichtführende Person des Nutzers sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Sie ist zur Anwesenheit während der Veranstaltungslaufzeit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit der Stadt Radolfzell abzustimmen.

6.3 Die Aufsichtführende Person des Nutzers / der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättVO BW nicht eingehalten werden können.

7. Beauftragen von Sicherheitsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Hygiene- und Sicherheitskonzept

7.1 Die Beauftragung eines zugelassenen Sicherheits-/Ordnungsdienstes, die Bestellung einer Brandsicherheitswache und die Beauftragung eines Sanitätsdienstes können in Abhängigkeit von Art, Größe und Sicherheitsrelevanz der Veranstaltung erforderlich werden. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz dieser Kräfte gehen zu Lasten des Nutzers. Sie werden dem Nutzer soweit möglich bei Vertragsabschluss ansonsten rechtzeitig vor der Veranstaltung benannt. Genehmigende Behörde für Veranstaltungen ist die Abteilung Sicherheit und Ordnung, die im Rahmen einer Genehmigung für eine Veranstaltung die Feuerwehr anhört. Eine Brandsicherheitswache wird ebenfalls durch die Abteilung Sicherheit und Ordnung nach Anhörung der Feuerwehr angeordnet. Durchgeführt wird die Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr. Die Kosten trägt der Veranstalter.

7.2 Für Veranstaltungen muss ein Sicherheitskonzept vorgelegt werden. Dieses ist spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abteilung Sicherheit und Ordnung vorzulegen.

7.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, sich selbständig nach den geltenden Regeln zum Gesundheitsschutz und den Hygienemaßnahmen zu erkundigen. Bei geltenden Hygienevorschriften wie z. B. der CoronaVO ist vom Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen.

8. Ausübung des Hausrechts

8.1 Die Aufsichtführende Person / der Veranstaltungsleiter des Nutzers nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung für den Nutzer neben der Stadt Radolfzell innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und Mitwirkenden wahr. Die Stadt Radolfzell übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber Besuchern und Mitwirkenden während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Sicherheits-/Ordnungsdienstkräfte unterstützen die Stadt Radolfzell und den Nutzer bei der Durchsetzung des Hausrechts.

8.1 Verstöße gegen die Hausordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Nutzer unverzüglich abzustellen. Die Stadt Radolfzell ist zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Nutzer die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ab, kann die Stadt Radolfzell vom Nutzer als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Radolfzell berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen

9. Rettungswege, Notausgänge, Hydranten

Rettungswege, Notausgänge und Hydranten sind freizuhalten. Zu- und Ausgänge dürfen nicht blockiert werden. Diesbezüglich ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt Radolfzell Folge zu leisten.

10. Lautstärke, Schutz von Anwohnern

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind auf Anordnung der zuständigen Behörden während der Veranstaltung Immissionsschutzmessungen auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Be- und Entladevorgänge von Fahrzeugen im Anlieferungsbereich der Versammlungsstätte dürfen in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt oder abgebrochen werden.

11. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Nutzer ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen (Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Radolfzell in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwertet werden können, sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll). Restmüll ist über das Entsorgungssystem der Stadt Radolfzell oder über die Umladestation des Landkreises in Singen-Rickelshausen gebührenpflichtig zu entsorgen. Soweit gefährliche Abfälle zu entsorgen sind (Sondermüll), ist dies mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landratsamts Konstanz abzustimmen.“ Die Abfallentsorgung hat auf Kosten des Nutzers zu erfolgen.

Achtung: Der Landkreis nimmt an der Umladestation keine gefährlichen Abfälle an!

[Hinweise zur Entsorgung von Problemstoffen](#)

Die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff*.

[EWKVerbotsV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#)